

Ortsgemeinde Undenheim
Bebauungsplan 'Alter Ortskern 9. Änderung'

Standortbezogene Einzelfallprüfung
zur Vorprüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens
gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Antrag zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 65 UVPG

Planungsträger:
Ortsgemeinde Undenheim
Becker-Georg-Wiegand-Will-Platz 1
55278 Undenheim
post@undenheim.de
www.undenheim.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Christoph Nohles
M. Sc. Felix Leiser
Pia Schmitt
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 49026 37
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Weiler, 07.04.2022

Inhalt

1. Vorbemerkungen.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Situation	1
1.3 Vorgehensweise.....	1
2. Planungsgrundlagen / Lebensräume und Biozönosen	2
3. Beschreibung des Vorhabens.....	3
4. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens - standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls	4
5. Zusammenfassende Beurteilung der standortbezogenen Einzelfall-Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.....	9
6. Literatur	9

Tabellen

Tabelle 1: Standortbezogene Einzelfallprüfung zur Vorprüfung der UVP-Pflicht	6
--	---

1. Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Undenheim beabsichtigt den Anschluss des derzeit als Grün- und Gartenfläche genutzten Bereichs des Plangebietes an die bestehenden Verkehrsflächen der Ortslage Undenheim. Das Vorhaben sieht die Umwandlung von Teilen der Grünflächen in Parkplätze, verkehrsberuhigte Bereiche sowie eine private Erschließungsstraße vor, die zur Nutzung der geplanten Wohnanlagen erforderlich sind. Sowohl aus versorgungstechnischen als auch wirtschaftlichen Gründen ist eine Erschließung vorgesehen.

Diese Maßnahme soll durch ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 65 UVPG gesichert werden. Für diesen Antrag ist vorab zu prüfen, ob diese Maßnahme im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der UVP-Pflicht unterliegt. Diese Vorprüfung erfolgt im vorliegenden Beitrag und dient den Fachbehörden als Entscheidungsgrundlage (s.u.).

1.2 Rechtliche Situation

In Anlage 1 LUVPG, welche eine Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben enthält, sind unter Punkt 3 "Verkehrsvorhaben" aufgelistet. Punkt 3.5 betrifft den *"Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete"*, um die es sich im vorliegenden Fall handelt.

Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG vorzunehmen.

„Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.“

Bei einer solchen Prüfung ist allerdings ausdrücklich bereits zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen, durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren - dies wird mit Hilfe des vorliegenden Beitrages gewährleistet.

1.3 Vorgehensweise

Zur Ermittlung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist zunächst in einer ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Wie bereits erläutert besteht keine UVP-Pflicht, wenn die Prüfung der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. Anlage 3 Nr. 2.3 vorliegen.

Die detaillierte Beschreibung der Vorgehensweise im Rahmen der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist in Kapitel 4 zu finden.

Auf der Grundlage der vorliegenden Fachplanung, die in Kapitel 3 näher erläutert wird, erfolgt sodann eine Vorprüfung anhand der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien (dazu s.u.), sollten von dem Vorhaben entsprechend besondere örtliche Gegebenheiten

gem. der Schutzkriterien in Anlage 3 Nr. 2.3 betroffen sein. Diese Kriterien werden entsprechend den Vollzugshilfen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für Wasserbehörden aufbereitet.

Die Ermittlung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen und die Bewertung ihrer Erheblichkeit nach den Kriterien der Anlage 2 Nr.3 UVPG erfolgt im Falle der Erfordernis im Wesentlichen in Form einer tabellarischen Ausarbeitung der Standortbezogenen Einzelfallprüfung.

2. Planungsgrundlagen / Lebensräume und Biozönosen

Das Plangebiet liegt im alten Ortskern der Ortslage Undenheim und besteht aus einer verbuschten Fläche mit zahlreichen Einzelbäumen sowie einer kleinen, jungen Gartenbrache mit Grasaufwuchs und einem ehemaligen Hochbeet im Südwesten. Die Fläche ist umgeben von der angrenzenden Wohnbebauungen und dem historischen Friedhof mit teils großem und altem Baumbestand. Entlang der Nordgrenze ist der Vorhabensbereich von einer Steinmauer eingeschlossen.

Die Artenschutzrechtliche Beurteilung (VIRIDITAS 2022) des Projektgebietes ergab, dass weder planungsrelevante bzw. streng geschützte Tierarten noch geschützte Biotoptypen auf der Fläche vorkommen. Die vorkommenden bzw. brütenden Vogelarten sind häufig anzutreffende Arten und können auf umliegende Flächen wie bspw. den historischen Friedhof oder die Gärten am Ortsrand ausweichen. Sie sind an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst. Fledermäuse wurden ausschließlich auf Jagdflügen festgestellt. Reptilien wurden aufgrund der isolierten Lage und des starken Bewuchses nicht nachgewiesen.

Die Fläche wird von einem teils alten Baumbestand geprägt, worunter sich allerdings auch große Bäume mit letalen Krankheitsbildern befinden. Für einen Bereich in der Innenlage einer Ortsgemeinde ist der Lebensraum des Plangebietes als hochwertig anzusehen, wobei zu beachten ist, dass zur Erschließung neuer Wohnräume der Innenbereich dem Außenbereich vorzuziehen ist.

3. Beschreibung des Vorhabens

Zur Schaffung neuen Wohnraumes plant der Vorhabensträger die Erschließung einer bisher ungenutzten Parzelle innerhalb der Ortslage Undenheim. Für die geplanten Wohnanlagen sollen Parkplätze sowie eine private Erschließungsstraße entstehen, um die Zugänglichkeit für Transportmittel gewährleisten zu können.

Das geplante Vorhaben umfasst:

- Die Anlage eines verkehrsberuhigten Bereiches mit anschließendem Parplatz im Westen des Gebietes sowie
- den Bau einer privaten Erschließungsstraße im Osten der Planfläche, um zu den südlich geplanten Gebäuden gelangen zu können.

Im Zuge des Vorhabens wird überwiegend der gesamte Biotopbestand der Fläche entfernt und einer neuen Nutzungsform zugeführt. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Undenheim Flur 1, Nr. 109/3, 109/8 und 109/6.

Der geplante Parkplatz umfasst eine Größe von ca. 546 m² und die Zuwegung zu den südlichen Gebäuden ca. 116 m². Somit werden von den insgesamt 2.913 m² anteilig ca. 22 % für Parkfläche und die Erschließung versiegelt.

Das Vorhaben liegt vollständig im Bereich der Verbandsgemeinde Rhein-Selz.

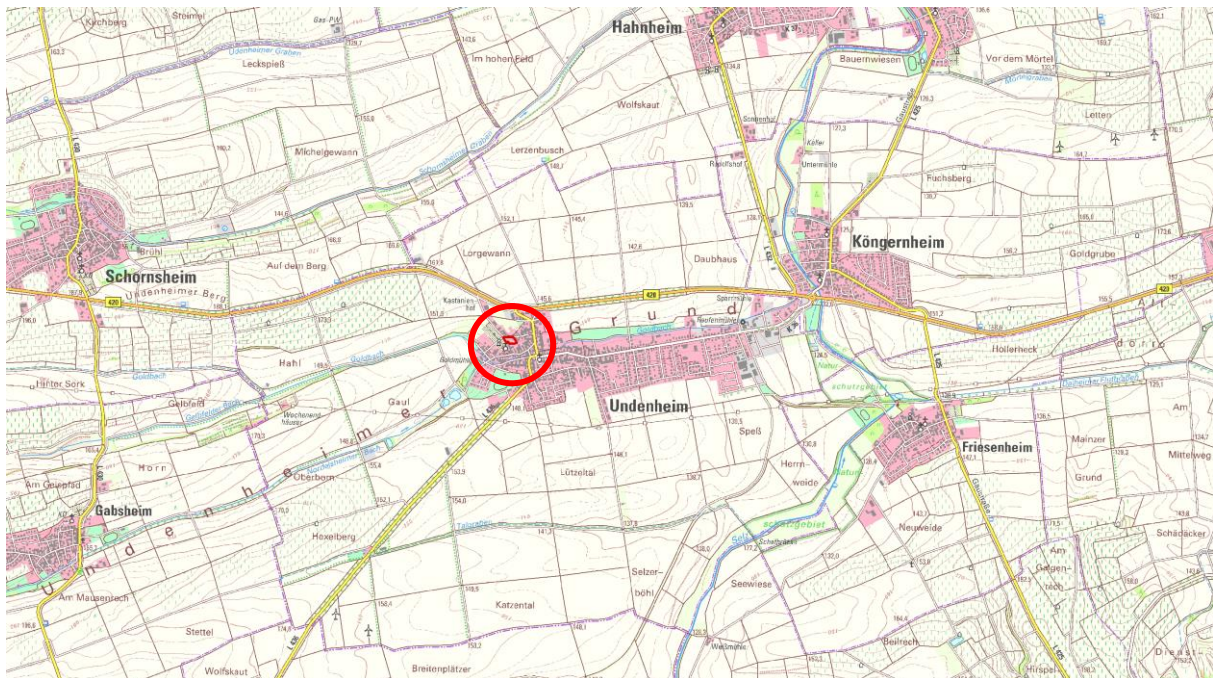


Abb. 1: Geltungsbereich am nordwestlichen Rand von Udenheim (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich (©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

4. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

In diesem Kapitel erfolgt die standortbezogene Prüfung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Zunächst ist zu prüfen, ob durch die geplanten Maßnahmen „ein besonders empfindliches Gebiet gemäß Anlage 2 Ziffer 2.3 UVPG betroffen ist.“

Nach dem Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten (BMUB, 2003) ist im Falle der Betroffenheit eines besonders empfindlichen Gebietes gem. Anlage 2 Ziffer 2.3 UVPG folgende Vorgehensweise zu beachten.

„Ist ein in Nr. 2.3 der Anlage (2 zum UVPG oder in den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften genanntes besonders empfindliches Gebiet durch die Auswirkungen eines Vorhabens, das der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegt, betroffen, ist eine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Nr. 1, Nr. 2.3 und Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG und der in Kap. 5.1 beschriebenen Arbeitsschritte durchzuführen. Bezüglich der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Merkmale des Standortes sind dabei nur die Auswirkungen des Vorhabens relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.“

Dies ist in dem vorliegenden Fall nicht gegeben (vgl. Kapitel 4). Somit entfallen die folgenden Arbeitsschritte.

Nachfolgend werden die in Kapitel 5.1 des Leitfadens (BMUB, 2003) benannten Arbeitsschritte aufgezeigt.

1. Die unter **Nr. 1** der Anlage 3 zum UVPG genannten **Merkmale des Vorhabens** sind über eine Zusammenstellung der jeweiligen Wirkfaktoren (z.B. Emissionen), also ohne Be-

rücksichtigung des konkreten Standortes, dahingehend zu prüfen, ob durch das Vorhaben für die Vorprüfung relevante Umweltauswirkungen denkbar sind.

- a. Ist das nicht der Fall, existieren also keine Wirkfaktoren von nennenswertem Gewicht, so kann dann schon festgestellt werden, dass keine UVP erforderlich ist und die Vorprüfung des Einzelfalles ist dann bereits - unter nachvollziehbarer Begründung - abgeschlossen.
 - b. Gibt es jedoch - wie im vorliegenden Fall - Wirkfaktoren, die nicht von vornherein als belanglos zu bewerten sind, so ist die UVP-Pflicht über die nachfolgenden Prüfschritte abzuklären
2. Unter **Nr. 2** der Anlage 3 zum UVPG wird - auch im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles - der **Standort des Vorhabens** und somit generell die standortbezogene potenzielle Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens eingeschätzt. Maßgeblich sind jeweils insbesondere die in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG vorgegebenen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung möglicher Kumulativwirkungen mit anderen Vorhaben im Sinne von Vorbelastungen am Standort.
3. Aus den Ergebnissen aus den Nummern 1. und 2. ergibt sich – gemäß **Nr. 3** der Anlage 3 zum UVPG eine Liste mit den **Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens** auf die Umwelt. Diese sind in eine Beurteilung hinsichtlich ihrer **Erheblichkeit** über die erläuterten Merkmale der möglichen Auswirkungen einzustellen.

Dabei geht es insbesondere um die Beantwortung der Frage, ob die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens aus Nr. 1 einzeln oder in ihrer Gesamtheit an einem Standort (insbesondere, wenn er unter Nr. 2 aufgeführt ist) zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 UVPG führen können.

Dabei gelten, gemäß dem Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten des (BMUB, 2003) folgende Begriffs-**Definitionen**:

- „*nachteilige Umweltauswirkungen*“:

"Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von einem Vorhaben verursacht werden können anzusehen"

- „*Erheblichkeit*“:

"Nach § 7 Abs. 2 UVPG müssen die nachteiligen Umweltauswirkungen erheblich im Sinne des UVPG sein können. Angesichts der verfahrenslenkenden Funktion der Vorprüfung und damit auch des Erheblichkeitsbegriffs sowie der Zuordnung der Beurteilungskriterien aus Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG sind nachteilige Umweltauswirkungen erheblich aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität"

Klarzustellen ist zudem, dass *"der Begriff der "erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt" i.S. des UVPG (...) nicht synonym mit dem der "erheblichen Beeinträchtigung" i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden"* ist.

Insoweit bedingt nicht jede „erhebliche Beeinträchtigung“ i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG per se „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ i. S. des UVPG und damit das Erfordernis einer UVP. Gemäß Anlage 3 zum UVPG sind hierfür vielmehr noch weitere Maßstäbe (siehe Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG) heranzuziehen".

Die Bewertung der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen erfolgt in der Tabelle anhand der Kriterien-Stufung „keine - gering - mäßig - **erheblich**“, wobei eben die drei erstgenannten Kriterien die Schwelle der Erheblichkeit unterschreiten.

5. Zusammenfassende Beurteilung der standortbezogenen Einzelfall-Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Im Rahmen des vorliegenden Beitrages war zu prüfen, ob die von der Ortsgemeinde Undenheim geplante Anlage von Parkfläche und einer Erschließungsstraße in Undenheim für die Anwohner der geplanten Wohnbebauung im Sinne des UVPG der UVP-Pflicht unterliegt.

Diese Prüfung erfolgte anhand der zweistufigen Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG. Zunächst war zu prüfen, ob durch die geplanten Maßnahmen *„ein besonders empfindliches Gebiet gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen ist.“*

Die Kriterien aus Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG, deren jeweilige Beurteilung im Sinne des Gesetzes im Rahmen der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen sind, sind in der Tabelle in vorstehendem Kapitel 4 zusammengefasst.

Als Fazit ist festzustellen, dass die vorliegende Prüfung - vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung durch die Genehmigungsbehörde - ergibt, dass der geplante Bau von Parkraum und einer privaten Erschließung für die geplante Wohnbebauung im Nordwesten der Ortsgemeinde Undenheim gemäß der vorliegenden Planung nicht der Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. der unter Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien betroffen. Da das Vorhaben keiner UVP-Pflicht unterliegt, kann gemäß § 65 UVPG eine Plangenehmigung beantragt werden.

6. Literatur

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2003): Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Festlegung der UVP-Pflicht von Projekten. Endfassung vom 14.08.2003 - http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umweltpruefungen/uvp_pflcht_vorpruefung_einzelfall_leitfaden.pdf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2004): Vollzugshilfen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Wasserbehörden. Expertenpapiere Bund-Länder-Arbeitskreis UVP „Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften“ und „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Festlegung der UVP-Pflicht von Projekten“, Stand 14.08.2003; Bearbeitung AR Manfred Weiner, Abt. Wasserwirtschaft. September 2004. Mainz.

VIRIDITAS (2022): Ortsgemeinde Undenheim - Bebauungsplan 'Alter Ortskern 9. Änderung' - Artenschutzrechtliche Beurteilung. Dezember 2022

	Kriterien nach Anlage 3 UVPG	Projekt: Bau einer Parkfläche und einer privaten Erschließungsstraße für neue Wohnanlagen in Udenheim- Antrag zur Durchführung einer Plangenehmigung gem. § 65 UVPG Standortbezogene Einzelfallprüfung zur Vorprüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens (für ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 19.8.2 UVPG)	Vorläufige Bewertung der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen (keine - gering - mäßig - erheblich)	Bewertung der Genehmigungsbehörde
	2. Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:			
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)			
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäischer Vogelschutzgebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Es sind keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete von dem ortgebundenen Ausbau betroffen.	keine	
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	Von dem Vorhaben sind keine Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG betroffen.	keine	
2.3.3	Nationalparke gem. § 24 BNatSchG	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG sind nicht betroffen.	keine	

2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG sowie Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen	keine	
2.3.5	Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG	Es finden sich keine gem. § 28 BNatSchG geschützten Naturdenkmäler.	Keine	
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG	Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG werden von dem Vorhaben nicht tangiert. Eine Betroffenheit ist auszuschließen.	keine	
2.3.7	Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	Innerhalb des Eingriffsgebietes sind keine gem. § 30 BNatSchG pauschal geschützten Biotope vorhanden	keine	
2.3.8	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG oder Heilquellenschutzgebiete nach HWG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	Es sind keine Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete vom Bauvorhaben betroffen [http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/].	keine	

2.3.9	Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es sind keine Gebiete vorhanden, in denen diesbezügliche Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	keine	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 ROG	Der Vorhabensbereich liegt in einem ländlichen Raum mit geringer Bevölkerungsdichte	keine	
2.3.11	Denkmale, Denkmalensemble, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften	Es sind keine Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften von dem Vorhaben betroffen.	keine	